



Council of the
European Union

Brussels, 10 January 2020
(OR. en, de)

5163/20

LIMITE

CADREFIN 2
CODEC 18
PECHE 8

Interinstitutional File:
2018/0210(COD)

NOTE

From:	General Secretariat of the Council
To:	Delegations
No. prev. doc.:	ST 15129/19 + add 1 - 3 PECHE 554 CADREFIN 421 CODEC 1783
Subject:	Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on the European Maritime and Fisheries Fund and repealing Regulation (EU) N° 508/2014 of the European Parliament and of the Council (EMFF)

Delegations will find attached written comments by the German delegation on the above-mentioned document.

DEU-Stellungnahme zu 4-Spalten-Dokument

Es sind nur die Artikel enthalten zu denen DEU Anmerkungen hat. Es fällt auf, dass viele Punkte enthalten sind, für die auch der Grundsatz alles was nicht ausdrücklich verboten ist, ist erlaubt gilt. Dieser Grundsatz wird von DEU unterstützt: Die EMFAF-Verordnung sollte nicht mit unnötigen Punkten überfrachtet werden.

DEU unterstützt die partielle allgemeine Ausrichtung. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Anhänge I, II. IV.

Artikel	DEU-Position zur EP-Änderung
5 Abs. 1	Festlegung der Mittel für den EMFAF durch MFR; Ablehnung
6 Abs. 1	Konkrete Zahl klarer als %-Angaben; daher Ablehnung
6 Abs. 4	15 % genügen nicht für Datenerhebung und Kontrolle hier sind mindestens 20% vorzusehen
6 Abs. 4a	Worauf bezieht sich dies konkret?
6 Abs. 4b	Zu bürokratisch, Ablehnung

8 Abs. 1	Konkrete Zahl klarer als %-Angaben; daher Ablehnung
12 Abs. 1	„Operator“ klarer als „Applicant“; Unterstützung partielle allgemeine Ausrichtung
12 Abs. 1 Punkt a	Umweltverstöße in Buchstabe c erfasst, Ergänzung EP nicht erforderlich
12 Abs. 1 Punkt c	Streichung EP unklar; Unterstützung partielle allgemeine Ausrichtung
12 Abs. 2	2 Jahre genügen nicht es sind 5 Jahre erforderlich, wie auch in der partiellen allgemeinen Ausrichtung vorgesehen
12 Abs. 4 Punkte aa und ab	Überflüssige Anordnung eine delegierten RA durch KOM, nicht erforderlich Ablehnung
12 Abs. 5a	Nicht erforderlich, auch Binnenfischer sind bereits vom EMFAF erfasst
13 Abs. 1 Punkte a, f und h	Unterstützung der partiellen allgemeinen Ausrichtung; WTO-Konformität, keine Erhöhung der Flottenkapazität
13 Abs. 1 Punkt g	EP Formulierung unklar, allgemeine partielle Ausrichtung wird unterstützt, so ist der Aalbesatz erfasst.

13 Abs. 1 Punkt j	EP Formulierung unklar, allgemeine partielle Ausrichtung wird unterstützt
13 Abs. 1 Punkt k	Unterstützung partielle allgemeine Ausrichtung; Beibehaltung des Verbotstatbestands ist erforderlich
13 Abs. 1 Punkt ka	Unterstützung partielle allgemeine Ausrichtung; diese ist klar
13 Abs 1 Punkt kb	Nicht erforderlich
13a Abs. 1	Ablehnung wegen WTO-Konformität, keine Erhöhung der Flottenkapazität
15 Abs 1 Punkt c	Ablehnung zu weitgehender Markteingriff
16 Abs. 1	Unterstützung partielle allgemeine Ausrichtung; WTO-Konformität, keine Erhöhung der Flottenkapazität
16 Abs. 1 Punkt aa	Unterstützung partielle allgemeine Ausrichtung; WTO-Konformität, keine Erhöhung der Flottenkapazität; Ablehnung
16 Abs. 1 Punkt ba	Nicht erforderlich, Ablehnung
16 neu	Unterstützung partielle allgemeine Ausrichtung; WTO-Konformität, keine Erhöhung der Flottenkapazität
Art. 17	Unterstützung partielle allgemeine Ausrichtung; WTO-Konformität, keine Erhöhung der Flottenkapazität

17 Abs. 2 Punkt aa	Was bedeutet permanent decrease?
17 Abs. 2a	Nicht erforderlich, bereits enthalten
Art. 18	Unterstützung partielle allgemeine Ausrichtung; WTO-Konformität, keine Erhöhung der Flottenkapazität
Art. 18 Abs. 1 Punkt b	Zu begrüßen, in partieller allgemeiner Ausrichtung in Punkt ba enthalten
18 Abs. 1 Punkt c	Unklar, Unterstützung der partiellen allgemeinen Ausrichtung
18 Abs.1 Punkt d	Zu speziell, allgemeine partielle Ausrichtung des Rates wird unterstützt
18 Abs. 1 Punkt 1a	Kann unterstützt werden, wie integrieren?
18 Abs. 3 UA 1 Punkt a	Kann unterstützt werden
18 Abs. 4	Unterstützung partielle allgemeine Ausrichtung
19	Unterstützung partielle allgemeine Ausrichtung
19 Abs. 2 Punkt a	Warum Begrenzung auf 12 m? nicht erforderlich, Ablehnung
19 Abs. 2 Punkte b und c	Warum Streichung von „compulsory“?
20 Abs. 1	Offen, aber grundsätzlich partielle allgemeine Ausrichtung unterstützen

22	Unterstützung partielle allgemeine Ausrichtung
22 Abs. 1	Beteiligung der ESA, Satellitenprogramme nicht erforderlich Formaler Hinweis: „including in inland waters“ sollte gestrichen werden, da Bezug „aquatic“ ausreichend umfassend ist. Vergleiche auch Article 14(1), point(f). Ansonsten hier ergänzen.
22 Abs. 2	Neue Punkte nicht erforderlich, Grundsatz alles was nicht ausdrücklich verboten ist erlaubt
22 Abs. 2 Punkt e	Ausdrückliche Unterstützung der gemeinsamen Ausrichtung „taking into account“
22 Abs. 2 Punkt f	Ausdrückliche Unterstützung der gemeinsamen Ausrichtung „taking into account“
22 Abs 2 Punkt fa	Ausdrückliche Unterstützung der gemeinsamen Ausrichtung, d.h. Bezug zu Maßnahmenprogrammen der WRRL
22 Abs 2 Punkt fa-fg	Ablehnung der EP Ergänzungen (Neue Punkte nicht erforderlich)

22 b	Neue Punkte nicht erforderlich, alles was nicht ausdrücklich verboten ist erlaubt
22 Abs. 2 Punkt fe	Bereits in Art. 13 enthalten; nicht erforderlich
22 Abs 2b	Ablehnung der EP Ergänzungen (Neue Punkte nicht erforderlich)
22 2(a) - 22b (3)	Ablehnung der EP Ergänzungen (Neue Punkte nicht erforderlich)
23	Unterstützung partielle allgemeine Ausrichtung
23 Abs. 1	Zu ausführlich, Grundsatz alles was nicht ausdrücklich verboten ist erlaubt
23 Abs. 3	Finanzierung nicht, auch nicht preferable durch FI; allgemeine partielle Ausrichtung
23a	Neue Punkte nicht erforderlich, Grundsatz alles was nicht ausdrücklich verboten ist erlaubt
24 Abs. 1 Punkt a	Neue Punkte nicht erforderlich, Grundsatz alles was nicht ausdrücklich verboten ist erlaubt
25 Abs. 1a	Neue Punkte nicht erforderlich, Grundsatz alles was nicht ausdrücklich verboten ist erlaubt

25 Abs. 2	Öffnung auf Beihilfen ist zu unterstützen
25 Abs. 2a	Unklar
25a	Ablehnung; keine Fortsetzung der Beihilfen für Lagerhaltung
26 Abs. 1	Zu speziell, Unterstützung partielle allgemeine Ausrichtung des Rates
26 2a	Unterstützung partielle allgemeine Ausrichtung des Rates
26 2b und 2c	Neue Punkte nicht erforderlich, Grundsatz alles was nicht ausdrücklich verboten ist erlaubt
27	Unterstützung partielle allgemeine Ausrichtung
29b	Festlegung der Mittel für den EMFAF durch MFR; Zahlenangaben daher in eckigen Klammern
40 Abs. 1 Punkt aa	Neue Punkte nicht erforderlich, Grundsatz alles was nicht ausdrücklich verboten ist erlaubt
42 Abs. 1	ASIN-RISA nicht erforderlich, ablehnen
43 Abs. 1	Neue Punkte nicht erforderlich, Grundsatz alles was nicht ausdrücklich verboten ist erlaubt

43a	Neue Punkte nicht erforderlich, Grundsatz alles was nicht ausdrücklich verboten ist erlaubt
45a	Neue Punkte nicht erforderlich, Grundsatz alles was nicht ausdrücklich verboten ist ist erlaubt
46 Abs. 2a	Ablehnung; natürlich sollten Zahlungsabläufe effizient und zügig erfolgen, allerdings unter Wahrung des Budgetrechts und seiner prozeduralen Bestimmungen, die für alle Sektoren und Politikbereiche gleichermaßen gelten. Die Evaluierung von Abläufen mit dem Ziel ihrer Verbesserung ist eine horizontale Aufgabe, die nicht in der EMFAF-VO zu regeln ist.
47 Abs. 1	Zu bürokratisch; ablehnen
51 Abs. 2 Punkt b	Erweiterung auf „professional organisations“ nicht erforderlich

Ferner möchte DEU zu Artikel 9 Abs. 6 Punkt g auf die Kongruenz zu Artikel 22 Abs. 2 Punkt e und f hinweisen: Ersetzen von „in accordance to“ durch “taking into account“:

„the contribution of the programme to the conservation and restoration of marine ecosystems, while the support related to Natura 2000 areas shall be in accordance with taking into account the prioritised action frameworks established pursuant to Article 8(4) of Directive 92/43/EEC;